



Leitfaden

Organisation von Veranstaltungen

Sehr geehrte/r Festveranstalter/in

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Vorbereitungen für Ihre Festveranstaltung erleichtern. Die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur ist Koordinationsstelle für Anlässe auf öffentlichem Grund.

Die Gesuchstellung für eine Bewilligung kann je - nach Grösse des Anlasses – einen Tag bis mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Gesuche, die weniger als drei Tage vor dem Anlass eingehen, haben zusätzlich eine Expressgebühr zur Folge.

Bei Grossanlässen sehen wir folgende 5 Schritte bis zur Bewilligung vor:

- Beratung im Verwaltungsverfahren
- Koordinationssitzung mit Beteiligten
- Unterstützung bei der Organisation gemäss Checkliste
- Gesuchseinreichung
- Bewilligungserteilung oder -Verweigerung

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtpolizei Winterthur
Verwaltungspolizei

Inhaltsverzeichnis

Abfall	5
Absperrungen.....	5
Abwasser	5
Abzeichenverkauf.....	5
Ausstellungen / Messen	5
Ballone, Drohnen und Himmelslaternen.....	6
Benützung des öffentlichen Grundes.....	7
Bühnen und Bauten.....	9
Corona	9
Dekorationen.....	10
Dreharbeiten und Fotoaufnahmen	10
Drucksachen / Flyer	10
Feuerwerk.....	10
Filmvorführungen.....	11
Flüssiggasinstallationen.....	11
Forst.....	12
Fundbüro und Fundsachen.....	12
Glücks- und Geschicklichkeitsspiele (nicht online).....	12
Grill- und Kocheinrichtungen	12
Grünanlagen	13
Haftung.....	13
Hinweispfeile	13
Hygienevorschriften	14
Jahrmärkte.....	14
Laser und Scheinwerfer.....	14
Lautsprecher und Megaphone, Musikveranstaltungen / Konzerte	15
Löscheinrichtungen	15
Kleinlotterien und Tombolas	15
Konzertbestuhlungen	16
Luftverschmutzung / Lärmverschmutzung / Littering.....	16
Notzufahrten und Fluchtwege	16
Parkplätze.....	16
Plakat- und Transparentaushang	16
Preisanschrift / Preisbekanntgabe	17
Saubere Veranstaltungen / Mehrwegsysteme / Littering.....	17
Schausteller- und Zirkusbetriebe	18
Sicherheitskonzept	18

Tagesmarkt	19
Toiletten	19
Verankerungen und Bodenhülsen.....	19
Warenverkauf.....	19
Zeltbauten	20
Kontakte	20

Abfall

Abfälle sind nach Materialien getrennt zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle sind vollumfänglich vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu tragen.

Bei Grossveranstaltungen ist die geeignete Separierung und Entsorgung der Abfälle vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen.

Verkaufende / Abgebende von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben den Verkaufs- / Abgabeständen ausreichend Abfallbehälter aufzustellen.

Städtisches Abfalltelefon: Tel. 052 267 68 68.

Absperrungen

Das Absperrren von Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig. Es wird kurzfristig (bis zu acht Tagen) von der Stadtpolizei, ab acht Tagen vom Departement Bau der Stadt Winterthur angeordnet. Signalisations- und Absperrmaterial kann gegen Entgelt von der Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes gemietet werden.

Abwasser

Bei grösseren Anlässen ist die zweckmässige Abwasserentsorgung vorgängig mit der Abteilung Entwässerung des städtischen Tiefbauamtes abzusprechen.

Sofern sich in der Nähe des Anlasses nicht genügend verfügbare WC-Anlagen befinden, sind Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden.

Abzeichenverkauf

Der Verkauf von Festabzeichen auf öffentlichem Grund ist separat bewilligungspflichtig, sofern dieser nicht bereits in einer Veranstaltungsbewilligung integriert wurde. Es muss vor dem Anlass bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und bei der Verwaltungspolizei eine Bewilligung eingeholt werden.

Ausstellungen / Messen

An Werktagen und innerhalb der eigenen Geschäftsräumlichkeiten sind Ausstellungen weder melde- noch bewilligungspflichtig. An Ruhetagen - mit Ausnahme an den vier offiziellen jährlichen Verkaufssonntagen - sind Ausstellungen und Messen bewilligungs- und kostenpflichtig.

An den vier jährlich definierten offiziellen Verkaufssonntagen dürfen Ausstellungen in den eigenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Bewilligung durchgeführt werden.

Sofern Arbeitnehmende beschäftigt werden, sind die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeits- und Ruhezeit zu beachten.

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 dazu braucht *kein Ausweis für Reisende*, wer an Ausstellungen oder Messen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Die Vorschriften betreffend Deklaration und Preisanschrift nach der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) müssen eingehalten werden. Die Waren sind klar und deutlich mit dem Verkaufspreis anzuschreiben.

Die Eigentümerschaft des Anlassortes sowie die für die Messe verantwortlichen Personen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu

treffen. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzvorschriften (BSV 2015) über den vorbeugenden Brandschutz, insbesondere diejenigen der VKF-Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz", sind in vollem Umfang einzuhalten.

Die Anordnung der Messestände, Fluchtwegführung und Notausgänge, Zugänge und Feuerwehrrzufahrten, allfällige Bestuhlungen und Installationen haben im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu erfolgen. Provisorisch erstellte Bauten wie Festhütten, Zeltanlagen, Kocheinrichtungen usw. sowie alle während des Anlasses in den Betrieb miteinbezogenen Gebäude, die nicht für solche Nutzungen konzipiert sind, müssen den Grundsätzen des Brandschutzes genügen. Insbesondere dürfen durch den Ausstellungs-/ Messebetrieb Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

Bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Unterlagen, bestehend aus dem Fluchtwegkonzept und den Standplänen mit Angaben über die Nutzungen und Einrichtungen, der Feuerpolizei zur Bewilligung einzureichen. Es ist mit der Feuerpolizei ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist in den Hallen nicht gestattet. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt aufzustellen und zu installieren. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren und von einer konzessionierten Fachperson (Sanitär- oder Gasfachmann) überprüfen zu lassen. Allfällige Mängel an der Einrichtung sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.

In Hallen und Zelten mit Publikumsverkehr sind grundsätzlich keine offenen Feuer gestattet. Unter Einhaltung besonderer Auflagen können Ausnahmegenehmigungen für einzelne Dekorationsfeuer in Aussicht gestellt werden. Die Bedingungen werden durch den Veranstalter und die Feuerpolizei durch separate Bewilligungen geregelt. In unmittelbarer Nähe von Kocheinrichtungen und bewilligungsfähigen Dekorationsfeuern sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.

Notausgänge, Korridore und Verkehrswege zwischen den Ständen, welche als Fluchtwege dienen, sowie die Zugänge zu den Toren in der Umzäunung sind jederzeit völlig frei und sicher benutzbar zu halten. Sie sind nach den Vorgaben der Feuerpolizei mit entsprechender Sicherheitsbeleuchtung und anerkannten Rettungszeichen (Piktogramme) zu versehen. Massgebend ist die VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitstromversorgung". Fluchtwege dürfen zu keiner Zeit mit Dekorationsmaterialien, Pflanzen, Messeständen, Zelten oder anderen Gegenständen verstellt oder behindert werden. Dies gilt ebenso für die Flucht- und Rettungswege aus angrenzenden Liegenschaften.

Ballone, Drohnen und Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Ballonen und Himmelslaternen ist nicht bewilligungspflichtig, sofern die Vorschriften des BAZL eingehalten werden. Für das Steigenlassen von Luftballonen ist unreines Helium zu verwenden. Gasflaschen sind gegen Umfallen abzusichern.

Über dem Stadtgebiet von Winterthur herrscht teilweise Flugverbot und in weiten Teilen eine Flughöhenbeschränkung für Drohnen ab 500g Gewicht von 150 Metern über Grund. Informieren Sie sich unter:

https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&layers_visiblity=false,false,false,false,true&layers_timestamp=18641231,,,,&layers_opacity=1,1,1,1,0.6&E=2697548.75&N=1261707.35&zoom=5

Weitere Informationen zu Drohnenflügen können Sie in unserem Merkblatt «Drohnen und Multicopter in Winterthur» nachlesen sowie auf folgenden Internetseiten:

<http://www.bazl.admin.ch/drohnen>.

Eine Bewilligung des BAZL benötigt, wer eine Drohne mit Gewicht ab 30kg steigen lassen und/oder die geltende Flughöhenbeschränkung von 150 Metern über Grund (unabhängig vom Gewicht) überschreiten möchte.

Flüge innerhalb der Sperrzone um den Flugplatz Hegmatten bedürfen immer einer Bewilligung des zuständigen Flugplatzleiters (Segelfluggruppe Winterthur). Drohnen unter 500g Gewicht sind ausgenommen.

Eine Bewilligung der Stadtpolizei benötigt, wer - unabhängig von Grösse und Gewicht der Drohne - eine solche im städtischen Luftraum mit Kamerabetrieb steigen lassen möchte. Ausgenommen davon ist das kurzzeitige Befliegen (insgesamt max. 20 min.) des öffentlichen Luftraums (Flug grösstenteils über Privatgrund, mit kurzen «Ausflügen» über den öffentlichen Grund hinaus.

Bei Kamera- und Tonaufnahmen sind die Datenschutzbestimmungen und der Schutz der Privatsphäre zu beachten. Der Betrieb von Drohnen über Menschenansammlungen >24 Personen bzw. in einem Umkreis von weniger als 100m von Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Ausnahmen kann das BAZL bewilligen.

Der Pilot muss jederzeit direkten Sichtkontakt zur Drohne haben und diese jederzeit landen können. Bemannter Luftverkehr hat Vorrang. Wenn sich ein Luftfahrzeug nähert, muss der Pilot die Drohne umgehend landen. Die Drohne darf nur bei guten Wetterbedingungen geflogen werden.

Für Multicopter ab 500g Gewicht muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Schweizer Franken nachgewiesen werden können. Steigen lassen über fremdem Privatgrund bedarf immer der Einwilligung der Grundstückseigentümer.

Bei Unfällen muss mit einer Abklärung wegen «Störung des öffentlichen Verkehrs» gerechnet werden (Art. 237 StGB).

Weiterführende Links: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen.html>

Drohnenguide (Hilfsmittel zur Klärung möglicher Flugeinschränkungen/-Verbote):
<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/anfaenger2/drone-guide.html#par>

Benützung des öffentlichen Grundes

Die Benützung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung ist in jedem Fall bewilligungs- und gebührenpflichtig. Je nach Anlass, Standort und zu wählenden Dienstleistungen fallen verschiedenen Bedingungen und Auflagen an, an die man sich zu halten hat. In Winterthur gelten insbesondere die Vorschriften zur Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) sowie die Altstadtrichtlinien «Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur». Letztere gelten auch für angrenzende Quartiere. Für die Nutzung von Grünflächen und in Wäldern gelten spezielle Auflagen und Bedingungen.

Beschallung

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall sind bewilligungspflichtig. Die Stadtpolizei legt allfällige Schallpegelbegrenzungen und örtliche oder zeitliche Begrenzungen von Veranstaltungen als Bewilligungsaufgabe bei der Frage der Lärmimmissionen auf die Umgebung fest.

Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; sie gilt für Veranstaltungen mit unverstärktem und elektroakustisch verstärktem Schall (z.B. Konzerte, Open Air, Disco, Kinofilme, Zirkusaufführungen, Sportveranstaltungen, Fasnacht etc.) und sowohl für Veranstaltungen in Gebäuden als auch im Freien und für öffentliche als auch für private Anlässe).

Der momentane Schallpegel darf 125 dB(A) niemals überschreiten (LAFmax: Frequenzbewertung: A, Zeitbewertung Fast: $t = 125 \text{ ms}$ (akute Gefährdung des Gehörs). Eine Überschreitung dieses Grenzwertes führt innert Sekunden auch zu einer Überschreitung der Grenzwerte für den Stundenpegel. Der Grenzwert für den Stundenpegel (über 60 Minuten gemittelter, A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel (L_{Aeq1h})) gilt für jedes beliebige 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung. Dieser darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden und beträgt entweder 93 dB(A), 96 dB(A) oder 100 dB(A).

Veranstaltungen, welche aus mehreren schallmeldepflichtigen Teilen am selben Standort (also auf derselben Bühne, im selben Saal, etc.) bestehen, müssen als eine Veranstaltung gemeldet werden. Verschiedene Standorte einer Veranstaltung (also verschiedene Säle, Bühnen etc.) als verschiedene Veranstaltungen.

Für Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bestimmt sind, gilt ein Grenzwert von 93 dB(A) für den Stundenpegel. Als "hauptsächlich für Kinder" gelten Veranstaltungen, deren Zielpublikum Kinder oder Jugendliche sind, respektive welche für Kinder oder Jugendliche angesprochen werden. Bei elektroakustisch verstärkten Konzerten für Kinder und Jugendliche ist mit einer Messung sicherzustellen, dass der Grenzwert von 93 dB(A) eingehalten wird.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall von 93-96 dB(A) ohne Zeitlimite sowie von 96-100 dB(A) unter drei Stunden muss der maximale Schallpegel gemeldet werden, alle Personen müssen über die mögliche Gefährdung des Gehörs informiert werden (Plakate mit Hinweis auf Gefahr durch hohe Schallpegel und auf den maximalen Stundenpegel, beispielsweise an den Eingängen gut sichtbar angeschlagen), es müssen gratis Gehörschütze abgegeben und die Schallpegel müssen überwacht werden.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall von 96-100 dB(A) über drei Stunden besteht zusätzlich die Schallpegelaufzeichnungspflicht (aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$; dieser erlaubt die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels und es lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln, zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messungen aufgezeichnet werden; Aufbewahrungspflicht der Daten: Mindestens sechs Monate) und es muss eine Ausgleichszone geschaffen werden. Die Stadtpolizei Winterthur empfiehlt eine Aufzeichnung bei jeder verstärkten Beschallung.

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss das Publikum auf die Gefahr durch hohe Schallpegel und den maximalen Stundenpegel hingewiesen werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Bei Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A) sind alle Personen über die mögliche Gefährdung des Gehörs zu informieren und es müssen gratis Gehörschütze abgegeben werden.

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Schallpegelgrenzwerte eingehalten werden. Bei elektroakustisch verstärkten Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss er den Schallpegel mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts überwachen. Bei den Anforderungen an das Schallpegelmessgerät eines Veranstalters wird keine Genauigkeitsklasse gefordert, die Messgeräte müssen nicht geeicht und nicht kalibriert sein. Der Veranstalter muss sich über die mögliche Ungenauigkeit seines Messgeräts im Klaren sein und den Fehler zum Messwert dazuschlagen, um das Einhalten des Grenzwertes sicher zu stellen. Um den Grenzwert ausschöpfen zu können ist es also sinnvoll, ein möglichst präzises Schallpegelmessgerät einzusetzen (kalibrierbares Messmittel der Klasse 2). Dieses muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A und die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq} ermöglichen. Zudem müssen die Frequenzbewertung A und die Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t = 125 \text{ ms}$ für die Ermittlung des maximalen Schallpegels) einstellbar sein.

Die Grenzwerte müssen am lautesten Ort auf Ohrenhöhe (Ermittlungsort) eingehalten werden. Wenn eine Messung dort nicht möglich ist, kann der Schallpegel zum Beispiel auch am Mischpult überwacht werden. Dazu muss jedoch vorgängig die Schallpegeldifferenz zwischen Ermittlungs- und Messort mit rosa Rauschen bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Der Messpunkt am Mischpult hat im

Einfallsbereich des Direktschalls zu liegen und sollte nicht durch das Publikum gedämpft sein. Der Veranstalter hat dieses Verfahren zu dokumentieren.

Aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$. Dieser erlaubt einerseits die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels, andererseits lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln. Zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messungen aufgezeichnet werden.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall und einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A), die länger als drei Stunden dauern, muss dem Publikum eine Ausgleichzone zur Verfügung gestellt werden. Diese muss mindestens 10% der für das Publikum bestimmten Fläche umfassen (Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht dazu gezählt werden). Die Ausgleichszone muss einen genügenden Witterungsschutz aufweisen, welcher in der Regel der übrigen, den Besuchern zugängliche Anlage entspricht. Raucherörtlichkeiten, soweit zulässig, dürfen zur Fläche der Ausgleichzone dazu gezählt werden, sofern ein grösserer Teil der Ausgleichzone rauchfrei ist.

Bei Veranstaltungen mit mehreren Bühnen muss die Ausgleichzone zeitlich und örtlich nicht fest sein. Der Platz vor der Bühne, auf der keine Darbietung stattfindet, kann beispielsweise als Ausgleichszone gelten. Ein Plan der Ausgleichszone muss mit dem Veranstaltungsgesuch eingereicht werden. In einer Ausgleichszone ist ein Stundenpegel von maximal 85 dB(A) erlaubt; es empfiehlt sich, diese nicht zusätzlich zu beschallen.

Private Liegenschaften wie die Halle 710, Halle 53 und die Mehrzweckanlage Teuchelweiher:

Diese Gebäude sind Privateigentum und gehören nicht zum öffentlichen Grund beziehungsweise zum öffentlich zugänglichen Grund der Stadt Winterthur. Innerhalb der MZA Teuchelweiher / der Halle 710 und der Halle 53 ist die Beschallung insoweit gestattet, als diese auf öffentlichem Grund nicht hörbar ist. Mit einer Ausnahmegewilligung kann die Beschallung insoweit gestattet werden, als diese nicht geeignet ist, Anwohnende stören zu können. Ab 22:00 / 23:00 Uhr darf die Beschallung auf öffentlichem Grund nicht mehr hörbar sein.

Eine Ausnahmegewilligung zur Verletzung der Ruhezeiten durch Beschallung ist nicht geeignet, Nachbarschaftsrecht umgehen zu können. Sie wird nur erteilt, wenn öffentliches Interesse nicht gefährdet ist (u.a. öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Naturschutz, Verträglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, gegenüber der Öffentlichkeit und der Umgebung, insbesondere allfällige Immissionen, Verhältnismässigkeit von Ausmass und zeitlicher Beanspruchung).

Bühnen und Bauten

Allfällige Bauten, zum Beispiel Theaterbühnen, Zelte und so weiter, sind vorzeitig vor dem Anlass dem Baupolizeiamt des Baudepartementes zur Abnahme anzumelden. Für allfällige Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum haftet der/die Veranstalter/in. Wir empfehlen Ihnen, für den Anlass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Sämtliche Bauten haben den sicherheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Verstreubungen, Pflöcke und Abschränkungen sind so anzubringen und zu markieren, dass Unfälle ausgeschlossen werden können. Hydranten dürfen nicht blockiert werden.

Dekorationen

Dekorationen müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.

Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch Sicherheitsbeleuchtungen verdecken. In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Dekorationen sind der Feuerpolizei vorgängig zur Abnahme zu melden und nach Veranstaltungsende wieder vollständig zu entfernen.

Dreharbeiten und Fotoaufnahmen

Foto- und Dreharbeiten auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Strassen, Plätze und Wegen dürfen nicht eigenmächtig abgesperrt oder blockiert werden. Im öffentlichen Raum befindliche Personen dürfen ohne deren Einverständnis nicht gefilmt oder fotografiert werden. Nacht- und Sonntagsarbeit ist für die in der Schweiz tätigen Filmproduktionsgesellschaften nicht bewilligungspflichtig. Bei den Dreharbeiten dürfen keine Lautsprecher, Verstärker, Tonwiedergabegeräte o.ä. eingesetzt werden. Auf Knall- und Spezialeffekte ist zu verzichten. Scheinwerfer, Leuchten u.ä. müssen so positioniert werden, dass Anwohnende sowie der Strassenverkehr weder beeinträchtigt noch behindert werden.

Sofern Dreharbeiten mit Waffen stattfinden sollen, so muss der Bereich, in welchem Waffen zum Einsatz kommen, mit dem Einverständnis der Polizei abgesperrt und mit dem Hinweis "Dreharbeiten" oder "Filmaufnahmen" gut sichtbar gekennzeichnet werden. Es darf keine scharfe Munition eingesetzt werden und auch nicht auf Platz sein. Schussabgaben dürfen keinen Lärm verursachen. Für den Transport der Waffen zum/ab Drehort gelten die Vorschriften der Waffengesetzgebung (Art. 28 WG und Art. 51 WV). Während den Drehpausen sind alle Waffen sorgfältig und sicher zu verwahren.

Drucksachen / Flyer

Das Verteilen von Druckerzeugnissen, die Erwerbszwecken dienen, sowie das Verteilen von Werbeartikeln auf dem öffentlichen Grund ist unter Vorbehalt von Art. 27 verboten. Werbung durch den Einsatz von Fussgängern (z. B. Sandwichmänner) kann im beschränkten Umfang bewilligt werden. Flugblätter politischen und religiösen Inhalts und Einladungen zu bewilligten Veranstaltungen auf dem öffentlichen Grund sowie zu Veranstaltungen auf Privatgrund dürfen, unter Beachtung von Art. 322, Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Druckvermerk), jederzeit ohne Erlaubnis verteilt werden.

Feuerwerk

Lärmendes Feuerwerk darf während den Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden.

Um Unfälle zu vermeiden, sind Vorsichtsmassnahmen einzuhalten:

- Nur zugelassenes Feuerwerk abbrennen.
- Handhabung durch Verkaufende erklären lassen und Warn- und Anwendungshinweise auf der Verpackung beachten.

- Feuerwerk kühl, trocken und kindersicher lagern.
- Feuerwerk nicht manipulieren.
- In der Nähe von Feuerwerk gilt ein striktes Rauchverbot.
- Altersvorgaben von Feuerwerkskörpern beachten. Feuerwerk gehört nicht in die Hände kleiner Kinder. Grösseren Kindern den Umgang mit Feuerwerkskörpern erklären und sie beaufsichtigen.
- Feuerwerk nicht in unmittelbarer Nähe von Menschen abfeuern.
- Feuerwerk auf stabilem Grund platzieren. Raketen nur aus fest verankerten Flaschen und Rohren steigen lassen.
- Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Feldern und Wäldern wahren: Je nach Grösse des Feuerwerkskörpers 40 bis 200 m.
- Bei Blindgängern mindestens zehn Minuten warten und sich erst dann nähern. Blindgänger nicht erneut anzünden, sondern mit Wasser ablöschen.
- Halten Sie Löschmittel bereit (z. B. Feuerlöscher, Löschdecke oder einen Eimer Wasser).
- Um das eigene Haus vor Irrläufern zu schützen: Dachlucken, Fenster und Türen während der "Feuerwerkszeit" schliessen und Sonnenstoren einziehen.
- Aktuelle Situation zu Trockenheit und Waldbrandgefahr beachten und Weisungen der Behörden befolgen.

Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4, T2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Art. 47 Abs. 1) auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ist eine Abbrandbewilligung erforderlich. Diese erteilt oder verweigert die Feuerpolizei des Baudepartements der Stadt Winterthur.

Filmvorführungen

Sämtliche öffentlichen Filmvorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen und Verweigerungen stellt die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur aus.

Wer Filme öffentlich vorführen will, muss dazu über die Erlaubnis des Inhabers der öffentlichen Vorführungsrechte für den entsprechenden Filmtitel verfügen ("Merkblatt für Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen").

Der Veranstalter muss bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA, www.suisa.ch) die Filmvorführung anmelden und die Nutzung der Filmmusik separat abrechnen. Die Anmeldung der Filmvorführung bei der SUISA das ausdrückliche Einverständnis des Filmverleihers nicht ersetzen kann.

Flüssiggasinstallationen

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Boden liegen, ist nicht gestattet.

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitung zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und - soweit möglich - ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.

Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen oder Ähnlichem aufgestellt werden.

Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren und von einer konzessionierten Fachperson (Sanitär- oder Gasfachmann) überprüfen zu lassen.

Forst

Veranstaltungen / Anlässe im Wald bedürfen einer Bewilligung, wenn sie die gemeine Nutzung übersteigen (z.B. durch Musikabspielen, Verpflegungsstationen, bei Start-/ Zieleinrichtungen, Aufstellen von Bauten, Zelten usw. oder wenn Wege übermässig beansprucht werden).

Eine Meldung an Stadtgrün Winterthur wird verlangt, wenn voraussichtlich mehr als 100 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen.

Eine Bewilligung ist bei der Stadtpolizei Winterthur, Abteilung Verwaltungspolizei, einzuholen, wenn voraussichtlich mehr als 500 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen und / oder wenn Verstärker, Scheinwerfer oder ähnliche technische Geräte verwendet werden, wenn Abschränkungen oder bauliche Massnahmen geplant sind, bei geplantem Reiten oder Radfahren abseits von Strassen. Ist der Einsatz von Motorfahrzeugen geplant, sind Fahrzeugtyp und Nummernschild anzugeben.

Vor Benützung des Waldes ist mit dem zuständigen Revierförster eine Begehung vor Ort durchzuführen und der Ausgangszustand zu dokumentieren. Nach Benützung des Waldes ist in jedem Fall der Ausgangszustand wiederherzustellen (vgl. «Haftung»).

Fundbüro und Fundsachen

Allfällige Fundgegenstände (Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies, Kleider, usw.) die bei einer Veranstaltung / einem Anlass zurückgeblieben sind oder abgegeben wurden und nicht durch den Veranstalter vermittelt werden können, müssen am kommenden Werktag (in der Regel Montag oder Dienstag) auf dem städtischen Fundbüro, Brühlgutstiftung, Klosterstrasse 17, 3. Stock, abgegeben werden (Tel. 052 208 13 98, Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele (nicht online)

In der Schweiz dürfen nur konzessionierte Spielbanken Glücksspiele wie Roulette, Blackjack und Geldspielautomaten anbieten. Derzeit gibt es hierzulande 21 Casinos.

Geldspiele im kleineren Kreis (Wetten unter Freunden oder am Arbeitsplatz): Der Organisator darf keine Teilnahmegebühren oder Unkostenbeiträge verlangen. Alle Einsätze müssen als Spielgewinn an die Spielerinnen und Spieler zurückfliessen. Private Wetten und Spiele wie Roulette oder Poker im Familien- und Freundeskreis muss man nicht bewilligen lassen. Allerdings darf nicht viel Geld im Spiel und die Gewinne müssen tief sein. Es dürfen nur wenige Personen mitspielen.

Pokertourniere: Ausserhalb von Casinos sind nur kleine Pokertourniere erlaubt. Das Startgeld pro Spieler darf nicht mehr als CHF 200.00 betragen und die Summe aller Startgelder darf CHF 20'000.00 nicht übersteigen. Die Startgelder müssen auch hier vollumfänglich an die Spielenden ausgeschüttet werden.

Für die Durchführung von Kleinlotterien ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Sie dürfen weder interkantonale noch automatisiert durchgeführt werden. Einsätze und Gewinnmöglichkeiten sind begrenzt. Zu dieser Kategorie gehören auch Vereinstombolas. Es dürfen nur Sachpreise vergeben werden und die Summe aller Einsätze darf CHF 50'000 nicht überschreiten.

Verkaufsförderungsspiele sind Wettbewerbe: Spiele, mit denen ein Unternehmen seine Verkäufe erhöhen und Kunden an sich binden möchte, brauchen keine Bewilligung. Das Geldspielgesetz gilt hier nicht. Wenn solche Spiele Merkmale einer Lotterie oder eines Geschicklichkeitsspiels aufweisen, sind sie illegal.

Grill- und Kocheinrichtungen

Die Platzierung von Grill- und Kocheinrichtungen hat im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu erfolgen, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb.

Grill- und Kocheinrichtungen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen.

Mit einem Berührungsschutz oder mit einem Sicherheitsabstand ist sicherzustellen, dass von der Grill- oder Kocheinrichtung keine Gefährdung für Personen, insbesondere für Publikum ausgeht.

Grünanlagen

Werden Anlässe auf Grünanlagen wie Parks, Rasenflächen etc. bewilligt, so sind folgende Regeln einzuhalten:

Baumstämme sind bei Veranstaltungen zu schützen (Schadenrisiko). Bei Anlässen / Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass zu Bäumen ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird. Installationen an und auf Bäumen sind nicht erlaubt, auch nicht bei geplanter Verwendung von Kaltlicht ohne Wärmeentwicklung oder Baumschlingen mit Abpolsterungen. Das Anstrahlen von Baumkronen mit Scheinwerfern kann Auswirkungen auf den Biorhythmus von Bäumen und Tieren haben und ist verboten. Um an belegte Flächen angrenzende Grünflächen und Rabatte vor Befahrung oder Betreten durch das Publikum zu schützen, sind Absperrungen anzubringen. Grosse Menschenansammlungen auf einer begrenzten Grünfläche sind zu vermeiden.

Auf den Grünflächen sind, wo nicht zwingend nötig, weder temporäre Bauten noch Fahrzeuge zugelassen. Müssen Grünflächen dennoch unbedingt kurz oder wiederholt befahren werden, so ist eine möglichst breite Bereifung zu wählen. Es sind nur die notwendigsten Fahrten und keine Wendemanöver auf Grünflächen erlaubt. Der Reifeninnendruck ist auf weniger als 0,5 bar abzusenken (nur bei trockener Witterung). Schaltafeln eignen sich als Fahrbahnen für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t.

Der/die Gesuchstellerin hat – neben dem Veranstaltungskonzept – auch ein detailliertes Auf- / Abbau- / Nutzungskonzept und gegebenenfalls ein Wiederherstellungskonzept (Rasen, Kies etc.) bei der Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei einzureichen. Dabei ist durch den/die Veranstalter/in eine Person zu bezeichnen, die die Planung und Umsetzung des Grünflächenschutzes sicherstellt.

Zur Unterlegung von Aufbauten in Grünzonen sind Paletten und Holzbalken geeignet. Für den Schutz der Grünfläche sind Rasenschutzmatten, Kunststoffplatten und Roste geeignet (vgl. Herstellerangaben bezüglich der Schutzeigenschaften). Rasenflächen müssen bei längeren Anlässen / Veranstaltungen zum Schutz abgedeckt werden. Die Abdeckung muss so gewählt werden, dass das Gras ein Mindestmass an Licht bekommt.

Haftung

Der/die Bewilligungsinhaber/in für die hierin erwähnten Nutzungen haftet nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen entstehen. Er/sie haftet also für alle Schäden und Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Bewilligung entstehen. Beschädigungen an öffentlichem Gut werden auf dessen/deren Kosten nach dem Anlassende behoben.

Hinweispeile

Das Aufstellen von Hinweispeilen zu Veranstaltungen und / oder zum Veranstaltungsort ist bewilligungspflichtig. Das nötige Signalisationsmaterial kann über die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei bei der Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes bestellt werden.

Hygienevorschriften

Beim Verkauf / der Abgabe von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften zur Hygiene und Deklaration zu beachten. Insbesondere gilt:

Verkaufende von leicht verderblichen Lebensmitteln wie beispielsweise Fleisch-, Fisch-, Wurst- und anderen Frischwaren haben diese gemäss den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen gegen äussere Einflüsse zu schützen, für die entsprechende Kühllhaltung zu sorgen sowie fliessendes Wasser, Reinigungsmittel für Hände und Handtücher für den Einmalgebrauch bereit zu halten. Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) müssen eingehalten werden.

Auslage-, Verkaufs- und Arbeitsflächen müssen eine harte, glatte Oberfläche aufweisen und leicht abwaschbar sein. Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden und in geeigneter Weise gegen Publikums- und äussere Einflüsse geschützt aufzubewahren.

In Speisen vorhandene Allergene im Offenverkauf müssen deklariert werden, ebenso das Herkunftsland/Leistungsförderer bei Fleischprodukten und bei Fischprodukten das Herkunftsland oder Gewässer sowie die Angabe, ob das Produkt aus Zucht oder Wildfang stammt.

Angelieferte Lebensmittel müssen sauber verpackt sein und leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt bleiben. Die Verkaufsstelle soll gedeckt und gegenüber äusseren Einflüssen und dem Publikum geschützt sein. Thermometer müssen in jedem Kühlschrank zur Überwachung der Kühltemperatur vorhanden sein. Lebensmittelvorräte müssen geschützt aufbewahrt werden.

Bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln müssen die Räumlichkeiten den gesetzlichen vorgeschriebenen Hygieneanforderungen entsprechen. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie zum Beispiel Wohnungen oder Garagen sind verboten.

Jahrmärkte

Für Jahrmärkte gelten die Bestimmungen der Winterthurer Marktordnung. Die Marktauffuhr ist von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr. Das Standmaterial ist selber mitzubringen. Der Verkaufsstand ist deutlich sichtbar mit Namen und Adresse des/der Bewilligungsinhaber/in zu versehen. Die Waren sind mit dem Verkaufspreis deutlich und gut lesbar in Schweizer Franken anzuschreiben.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist nur zum sofortigen Genuss an Ort und Stelle erlaubt: Ein dafür notwendiges Patentgesuch ist zusammen mit der Marktanmeldung einzureichen. Der Standplatz ist bei Marktschluss in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen. Abfälle sind durch den/die Bewilligungsinhaber/in selbst zu entsorgen.

Platzgebühren werden bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung (10 Tage nach Erhalt der Bewilligung) nicht vergütet. Das Parkieren von Fahrzeugen im Marktgebiet oder hinter dem Stand ist untersagt. Die Parkplätze für Marktfahrende sind speziell signalisiert (siehe Plan).

Laser und Scheinwerfer

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit besonderen Risiken verbunden. Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

Wer eine Veranstaltung mit Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 durchführt ist verpflichtet, eine sachkundige Person, welche die Lasereinrichtungen gemäss den in der V-NISSG aufgeführten Anforderungen betreibt und die Veranstaltung meldet, einzusetzen.

Dabei wird unterschieden zwischen Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich, die wahlweise mit einem Sachkundenachweis oder einer reduzierten Sachkundebestätigung durchgeführt werden dürfen, und Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich, bei denen es für die Meldung, Planung, Installation und Inbetriebnahme zwingend einen Sachkundenachweis braucht (unter Publikumsbereich versteht man den Raum bis 3 Meter oberhalb und 2.5 Meter seitlich der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann). Im Publikumsbereich darf die maximal zulässige Bestrahlungsstärke für die Hornhaut des Auges (MZB) gemäss Norm SN EN 60825-1:2014 nicht überschritten werden.

Der Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung obliegt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die sachkundigen Personen müssen Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem BAG melden.

Lautsprecher und Megaphone, Musikveranstaltungen / Konzerte

Die Verwendung von Lautsprechern und Megaphonen bzw. allgemein Anlässe mit elektroakustisch verstärktem Schall auf öffentlichem und privatem Grund sind immer bewilligungspflichtig (Art. 41 der allg. Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Eine Bewilligung im Freien wird nur erteilt, wenn Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Mit Bewilligung gelten u.a. folgende Auflagen:

Übermässige Lärmimmissionen zulasten Dritter sind zu vermeiden. Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der näheren Umgebung ist besonders Rechnung zu tragen. Die Musik / Lautsprecheranlage darf nur in einer für Drittpersonen zumutbaren Lautstärke betrieben werden (Art. 40 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur).

Die Mittagsruhe (12:00 bis 13:00 Uhr) und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr / 23:00 Uhr (Sommerzeit) Uhr ist einzuhalten. Dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung ab 20:00 Uhr ist Rechnung zu tragen.

Bei der Veranstaltung ist die Lautstärke im Interesse der Besuchenden und Anwohnenden soweit als möglich und vertretbar zu beschränken.

Die Stadtpolizei legt allfällige Schallpegelbegrenzungen und örtliche oder zeitliche Begrenzungen von Veranstaltungen als Bewilligungsaufgabe bei der Frage der Lärmimmissionen auf die Umgebung fest.

Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; sie gilt für Veranstaltungen mit unverstärktem und elektroakustisch verstärktem Schall und sowohl für Veranstaltungen in Gebäuden als auch im Freien und für öffentliche als auch für private Anlässe.

Löscheinrichtungen

In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sowie offenen Feuern sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Kleinlotterien und Tombolas

Für Auskünfte und die Erteilung einer Bewilligung Tombola wenden Sie sich bitte an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich in Zürich. Die Verwaltungspolizei ist durch Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Gewerbebewilligungen beauftragt, die Schätzung der Verlosungsgegenstände und die Durchführung der Tombola zu überwachen. Für die Abnahme der Tombola ist vor dem Anlass ein Termin mit der Verwaltungspolizei zu vereinbaren.

Konzertbestuhlungen

Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Verkehrs- und Fluchtwege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen. Stühle der einzelnen Sitzreihen sind unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen loser Stühle in Verkehrswegen ist nicht gestattet. Für die Anordnung der Bestuhlung ist der Feuerpolizei ein verbindlicher Bestuhlungsplan einzureichen.

Luftverschmutzung / Lärmverschmutzung / Littering

Dem Umweltschutz ist besondere Beachtung zu schenken. Festlärm, Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind möglichst zu vermeiden. Hinweise in Veranstaltungs- oder Anlasseinladungen, Flyern und / oder in den sozialen Medien sind ausdrücklich erwünscht. Es sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Bei der Abgabe von Getränken und / oder Lebensmitteln ist, wenn immer möglich, Mehrweggeschirr zu verwenden.

Notzufahrten und Fluchtwege

Im / auf dem Anlassgelände ist für Fahrzeuge der Notfalldienste eine mindestens 3.5 m breite Fahrbahn freizuhalten (in Wendekreisen entsprechend grösserer Radius). Das Trottoir darf nicht miteingerechnet werden. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von 4.5 m über dem Boden befinden. Am Boden befindliche Kabel sind mit Kabelbrücken so zu sichern, dass Unfälle ausgeschlossen sind.

Zu allen Gebäuden sind die Durch- und Zufahrtswege für Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten. Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen / Bauten / Mobiliar verstellt werden. Im Zweifelsfalle ist die Berufsfeuerwehr SIZ beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar bleiben; sie dürfen zu keiner Zeit verstellt werden. Sämtliche Fluchttüren müssen unverschlossen bleiben. Sie müssen für jede Person und jederzeit ohne Hilfsmittel benutzbar sein.

Fluchtwege sind nach Vorgaben der Feuerpolizei zu kennzeichnen und sicherzustellen.

Parkplätze

Wenn immer möglich sind öffentliche Verkehrsmittel für die Anreise zu benützen. Weisen Sie vor Ihrem Anlass auf öffentliche Parkhäuser hin. Allenfalls ist es notwendig, einen Verkehrsdienst aufzubieten.

Plakat- und Transparentaushang

Der temporäre Aushang von Transparenten / Plakaten / Fahnen ist für maximal 6 Wochen pro Jahr bewilligungsfähig. Es gibt offizielle Transparentstellen, zwischen welche Kundinnen und Kunden, soweit diese nicht besetzt sind, wählen können. Eine Fotodokumentation mit Adressbeschrieben ist bei der Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei beziehbar. Transparent-, Plakat- und Fahnenaustränge müssen bewilligt werden, wenn sie auf dem öffentlichen Grund ausgehängt werden oder auf diesen hinauswirken.

Transparente / Plakate / Fahnen sind so anzubringen, dass sie sich nicht durch normale Witterungseinflüsse lösen und dadurch Personen gefährden können. Sie dürfen nicht als Werbeträger für Alkohol- oder Tabakwaren genutzt werden. Maximal 20 % der Werbefläche darf für Fremdwerbung eingesetzt werden.

Reflektierende oder fluoreszierende Transparente / Plakate / Fahnen und andere Werbeträger sowie solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder mit Signalen und Markierungen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden (Art. 96 SSV). Das Anbringen von Strassenreklamen und Hinweispfeilen an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst (z. Bsp. Lichtsignalanlagen) oder in ihrer unmittelbaren Nähe davon ist verboten (Art. 6 SVG sowie Art. 95 und Art. 96 SSV). An öffentlichen Einrichtungen wie Gebäuden, Signalmasten, Kandelabern, Trafostationen, Telefonkabinen, Bushaltestellen, Bauwänden, Alleebäumen usw. ist das Anschlagen von Plakaten und Transparenten verboten.

Plakatständer werden durch die Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes aufgestellt und nach der Aushangzeit wieder entfernt. Die anfallenden Kosten werden durch diese Behörde direkt in Rechnung gestellt.

20 Anschlagstellen (Kleinplakatierung, max. DIN A3) stehen für Veranstaltungen in Winterthur zur Verfügung. Die Bewirtschaftung dieser Anschlagstellen erfolgt durch die Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes. Plakate für den Aushang können jeweils am Mittwoch von 10:00 - 11.30 Uhr und von 13:00 - 14.30 Uhr am Schalter an der Obermühlestrasse 7 abgegeben werden.

An 39 offiziellen Anschlagstellen werden durch die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Transparente für den Aushang von maximal 14 Tagen bewilligt. Die Bewilligung wird für Anlässe in der Stadt und im Bezirk Winterthur bewilligt. Für rein kommerzielle Veranstaltungen bzw. Anlässe des ortsansässigen Gewerbes oder Institutionen sowie für ausserkantonale Anlässe wird keine Bewilligung erteilt.

Preisanschrift / Preisbekanntgabe

In allen Verkaufsstellen, Ständen, Festwirtschaften etc. sind die Verkaufspreise gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarten sowie durch Anschläge oder durch Preisanschrift bekanntzugeben.

Die Bekanntgabepflicht gilt für Waren, die dem Konsumenten angeboten werden: Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben. Für messbare Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben (Gramm, Kilogramm, Meter usw.). Die Anschrift des Preises hat an der Ware selbst oder unmittelbar daneben zu erfolgen. Die Preisanschrift am Regal, der Anschlag von Preislisten oder die Auflage von Katalogen ist möglich, wenn die direkte Preisanschrift wegen der Vielzahl preisgleicher Waren nicht zweckmässig ist. Die Detail- und Grundpreise müssen gut sichtbar und lesbar sein. In Schaufenstern müssen alle Preise von aussen gut lesbar sein.

Saubere Veranstaltungen / Mehrwegsysteme / Littering

Der Kanton Zürich engagiert sich über die Interessengemeinschaft «IG Saubere Veranstaltung» für saubere, abfallarme Events und unterstützt Mehrweg. Über den nachfolgenden Link finden Sie praktische Hilfsmittel für die Realisierung Ihres Events: [Saubere Veranstaltung \(saubere-veranstaltung.ch\)](http://saubere-veranstaltung.ch). Die «IG Saubere Umwelt» bietet Beratungen für Eventorganisatoren an: [Angebote für Event-Organisationen - ANGEBOTE - IGSU IG saubere Umwelt](#)

Ihre Veranstaltung erhält durch Abfallverminderung ein positives Image. Mehrwegsysteme und Verpackungsreduktionen haben sich als klimafreundlich und gegen die Abfallflut durchgesetzt. Weiterführende Informationen, Checklisten, Handbücher und Kontakte von Mehrwegsystem-Anbieter/innen finden Sie hier: [Littering | Kanton Zürich \(zh.ch\)](http://littering.kanton-zuerich.ch).

Schausteller- und Zirkusbetriebe

Die Platzzuteilung auf Märkten erfolgt durch die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei. Schaustellerbetriebe müssen mit Ihrem Gesuch zur Benützung des öffentlichen Grundes eine Kopie der kantonalen Bewilligung zur Betreibung des Schaustellergewerbes sowie den gültigen Sicherheitsnachweis (für z.B. Zirkuszelt, Schaustellerbahnen etc.) miteinreichen.

Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und der dazugehörigen Verordnung brauchen Schaustellende, die gewerbsmässig und an häufig wechselnden Standorten Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen, eine Bewilligung. Die Bewilligung erteilt die jeweils zuständige kantonale Amtsstelle (ZH: Sicherheitsdirektion, Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Neumühlequai 8, 8090 Zürich, Tel. 043 259 21 13).

Der/die Bewilligungsnehmer/in hat zu überprüfen, ob der/die Schausteller/in(nen) im Besitze einer gültigen kantonalen Reisendengewerbebewilligungen ist/sind und Kopie(n) dieser unaufgefordert der Verwaltungspolizei spätestens 14 Tage vor dem Anlass vorzulegen.

Bevor die Anlagen (Fahrgeschäfte), die unter das Reisendengewerbegesetz fallen, in Betrieb genommen werden, müssen diese durch ein akkreditiertes Unternehmen geprüft bzw. einer Sichtkontrolle unterzogen werden.

Sicherheitskonzept

Der Stadtpolizei ist die Sicherheit anlässlich von Grossveranstaltungen ein besonderes Anliegen. Für die Durchführung der Veranstaltung sind die geplanten Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenarbeit mit den städtischen Blaulichtorganisationen kritisch zu hinterfragen.

Unterstützt durch die Stadtpolizei und die Berufsfeuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten und der Stadtpolizei rechtzeitig vor dem Festanlass zur Einsicht vorzulegen, in welchem unter anderen auf die folgenden Aspekte einzugehen ist:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungsachsen, Notzufahrten und Bezeichnung von Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Sicherheit und Verkehr sowie deren Verantwortlichkeiten und Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Festareal. Für Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich der/die Veranstalter/in zuständig. Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist eine private Institution (z.B. Verkehrskadetten oder Securitas) auf-zubieten. Im Bedarfsfall leistet die Polizei entsprechende Unterstützung.
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz) und für Bauten von Schaustellern

Link:

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/bewilligungen-gastro> siehe unter „Sicherheitskonzept Leitfaden“ und „Sicherheitskonzept Vorlage zum Anpassen“

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auch auf folgender Homepage <https://www.event-safety-security.ch/mustervorlagen/>

Strombezug

Wo keine Elektranten oder Stromkästen zur Verfügung stehen, sind Anschlüsse an das öffentliche Strom- und/oder Wassernetz durch Stadtwerk Winterthur (Tel. 052 267 61 61) ausführen zu lassen. Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV). Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt worden sein.

Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV). Beispiele hierfür sind Marktstände, Festwirtschaften, temporäre Küchen, Beleuchtungsinstallationen oder Kleingeräte. Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder der Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt worden sein.

Alle Installationen, die von Stadtwerk Winterthur erstellt worden sind, sind auch von Stadtwerk Winterthur kontrolliert worden. Für alle anderen Installationen ist die verantwortliche Person als Betreiberin der jeweiligen Anlage (z.B. Verkaufsstand, Festwirtschaft, temporäre Küche etc.) für den Sicherheitsnachweis (SiNa) verantwortlich. Die verantwortliche Person übernimmt die Verantwortung für die temporären Installationen und überprüft seine, bei mehreren Teilnehmenden an der Veranstaltung alle Sicherheitsnachweise an der Veranstaltung auf ihre Gültigkeit.

Tagesmarkt

Beim Tagesmarkt sind die Preise für Waren nach der Eidg. Preisbekanntgabeverordnung (PBV) gut sichtbar am Produkt anzuschlagen oder aufzulegen. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Transparenten, Plakaten und anderen Informationsträgern, Werbungen, inklusive Fremdreklamen, sind nicht gestattet. Der Standplatz muss täglich 30 Minuten nach Ladenschluss in sauberem Zustand (besenrein) verlassen werden. Der Verkaufsstand und andere Gegenstände dürfen über Nacht nicht stehen gelassen werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist nicht erlaubt.

Beim Verkauf von Esswaren sind die Vorschriften des Lebensmittelinspektorates (kantonales Labor) einzuhalten.

Toiletten

Sofern in der Nähe eines Veranstaltungsortes nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl zu stellen.

Das Abwasser aus den Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Verankerungen und Bodenhülsen

Für Veränderungen am öffentlichen Grund, namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und Ähnliches, ist beim Tiefbauamt Winterthur eine Bewilligung einzuholen. Dort kann auch ein entsprechendes Merkblatt «Hartbeläge schützen» bezogen werden.

Warenverkauf

Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 braucht keinen Ausweis für Reisende, wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Stadt-, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Warenverkäufer/innen haben ihre Stände mit Namen und Adresse anzuschreiben.

Zeltbauten

Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen bedürfen einer separaten Bewilligung der Feuerpolizei. Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes «Zeltbauten» der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. Oktober 2007.

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen.

Kontakte

Stadtpolizei Verwaltungspolizei

Obermühlestrasse 5
8403 Winterthur

Telefon 052 267 58 68

Mail stapo.verwaltungspolizei@win.ch

Ihre Ansprechpartner
für jeden Anlass

Baupolizeiamt

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 06

Feuerpolizei

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 34

Mail feuerpolizei@win.ch

Schutz & Intervention Winterthur (Feuerwehr)

Zeughausstrasse 60
8403 Winterthur

Telefon 052 267 68 00

Mail schutz-intervention@win.ch

Fundbüro

Klosterstrasse 17, 3. Stock
Brühlgutstiftung
8406 Winterthur

Telefon 052 208 13 98

Mail fundbuero@bruehlgut.ch

Immobilien

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 57 19

Stadtentwässerung

Kehrackerstrasse 7
8400 Winterthur

Telefon 052 267 64 58

Tiefbauamt

Obermühlestrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 54 (Plakate)

Telefon 052 267 54 72 (Abfall/Reinigung)

Umweltfachstelle

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 57 49

Mail umwelt@win.ch

www.stadt.winterthur.ch/polizei